

Informationen und Neuheiten der pensionskasse pro

«Im Zentrum unseres Schaffens stehen immer die Rentner und Versicherten»



Peter Hofmann, Stiftungsratspräsident

pkpro: Was motiviert Sie, die pensionskasse pro stetig voranzutreiben?

Peter Hofmann: «Grundsätzlich liegt mir das System der zweiten Säule sehr am Herzen. Im Speziellen natürlich die pensionskasse pro, mit welcher ich schon seit langer Zeit eine enge Verbindung pflege. Mein Hauptantrieb ist es, unseren Partnern, den Anschlüssen und Destinatären, eine gute und fortschrittliche Dienstleistung zu bieten. Sie sollen sich bei uns gut aufgehoben fühlen, und ihre Erwartungen sollen erfüllt werden.»

Per 1. Januar 2017 setzte die pensionskasse pro neue Reglemente in Kraft. Was ist der Grund für die Anpassungen?

«Wir haben uns den neuen gesetzlichen Gegebenheiten angeglichen – die Vorgaben ändern sich fast jährlich. Zusätzlich entwickelt sich auch das Marktumfeld der zweiten Säule stetig weiter, was in den letzten Jahren ebenfalls zu vielen Anpassungen geführt hat. Dies alles wollten wir per Januar 2017 zusammenbringen. Unser Ziel war es, ein Reglement zu erstellen, das den neuesten Anforderungen entspricht und über alle Seiten hinweg konsistent ist.»

Auf welche Ihrer Erfolge als Stiftungsratspräsident sind Sie besonders stolz?

«Neben dem stetigen Wachstum aufgrund von Neuanschlüssen konnten wir während meiner Tätigkeit einige Übernahmen von anderen Stiftungen bewerkstelligen. Speziell gefreut hat mich die Übernahme der Gemeinschaftsstiftung BVG für Temporärarbeit. Damit hat sich uns im Jahr 2013 ein neuer Markt eröffnet: Wir konnten auf einen Schlag rund 8'000 Versicherte bei uns begrüßen, was die pensionskasse pro als Nummer zwei im Bereich der temporär Versicherten etablierte.»

Was macht die pensionskasse pro für Sie einzigartig?

«Bei den Produkten gibt es zwischen den Pensionskassen lediglich kleine Unterschiede – der regulatorische Rahmen ist einfach zu eng. Wir versuchen jedoch, uns durch Flexibilität zu unterscheiden, indem wir unsere Angebote sehr genau auf die Wünsche unserer Kunden abstimmen. Dies zeigt sich im Speziellen bei der Vielfalt unserer Pläne. Ein wichtiges Unterscheidungskriterium ist sicher auch unsere Dienstleistungsqualität. Hier setzen wir an: Wer bei uns versichert ist, soll die beste Qualität erhalten. Zudem steht die pensionskasse pro für Sicherheit, sowohl bei den Reserven als auch bei der Anlagestrategie.»

Wie sehen Sie die nahe Zukunft der pensionskasse pro?

«Unser primäres Ziel ist es, das Dienstleistungsangebot weiter auszubauen und neue Märkte zu erschliessen. Dafür benötigen wir weiterhin ein gesundes Wachstum, um die Effizienz zu steigern. Aber wir wollen nie vergessen, unseren bestehenden Anschlüssen und Destinatären die gewohnt gute Qualität zu bieten – denn am Ende des Tages stehen immer die Rentner und die Versicherten im Zentrum unseres Schaffens.» ■

Hinweis: Peter Hofmann ist seit 1. Juni 2005 im Stiftungsrat und seit 23. Dezember 2008 Stiftungsratspräsident.

Zusatzvorsorge

Neu günstige Kapitalversicherung möglich

Wer ab dem 1. Januar 2017 eine reine Zusatzvorsorge abschliesst, erhält neu standardmässig eine Kapitalversicherung. Das heisst, zum Zeitpunkt der Pensionierung bezahlt die pensionskasse pro der versicherten Person die gesamte Altersleistung als Kapital aus. Im Vergleich zur bis anhin üblichen Rentenversicherung ist das neue Angebot kostengünstiger für die Kunden – und zwar aufgrund der tieferen Risikoprämie.

Bestehende Zusatzvorsorgen bleiben unverändert

Die neue Wahlmöglichkeit in der Zusatzvorsorge betrifft ausschliesslich Neuabschlüsse. Alle bestehenden Zusatzvorsorgeprodukte sind von Änderungen nicht betroffen. Sofern von den Kunden gewünscht, prüfen wir Neuabschlüsse von Rentenversicherungen. Bei diesem Produkt hat die Vorsorgekommission die Möglichkeit, den Umwandlungssatz selbst zu bestimmen (maximal 6,0 %). ■

Besuchen Sie uns unter:

www.pkpro.ch

Oder kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne im Rahmen eines persönlichen Gesprächs weiter:

+41 58 442 50 00



Neu für Kunden der pensionskasse pro: Case Management



Ab 2017 profitieren angeschlossene Unternehmen exklusiv von einem integrierten Case Management, welches wir zusammen mit unserer Partnerfirma Bipolaris AG anbieten. Unsere Kunden können neu mit einem eigens zu diesem Zweck entwickelten IT-Tool ihre Absenzen online erfassen und melden. Damit lassen sich Absenzen von Mitarbeitenden einfacher handhaben, koordinieren und zuverlässig auswerten, sodass die nötigen Massnahmen eingeleitet werden können.

Bei Absenzen richtig reagieren

Wenn Mitarbeitende länger ausfallen, ist dies erfahrungsgemäss auch für den Arbeitgeber mit administrativem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Umso wichtiger ist es, krankheits- und unfallbedingte Absenzen frühzeitig zu erfassen und genau zu analysieren. Dabei hilft das neue IT-Tool, das dank zentraler Erfassung die Koordination zwischen Arbeitgebern, Mitarbeitenden,

Ärzten, Versicherungsträgern und weiteren Partnern deutlich vereinfacht. Bei längerem Arbeitsausfall können Mitarbeitende bestmöglich begleitet und schneller wieder in den Arbeitsalltag integriert werden. Das hilft dabei, gesunde und qualifizierte Mitarbeitende zu erhalten und hohe Kosten einzusparen.

Von professioneller und individueller Fallbegleitung profitieren

Für die von längerer Krankheit oder Unfall betroffenen Mitarbeitenden ist eine individuelle Fallbegleitung wichtig, damit sie sich möglichst schnell und gut wieder in den Arbeitsprozess eingliedern können. Die Bipolaris AG leistet mit erfahrenen Juristen und Case Managern beim Absenzenwesen, der betrieblichen Gesundheitsförderung sowie bei arbeits- und versicherungsrechtlichen Anliegen wertvolle Unterstützung. Sie koordiniert zwischen den Beteiligten und arbeitet bei der individuellen Fallbegleitung mit kompetenten externen Partnern zusammen. ■

Die Vorteile des Case Management

- Frühzeitige Erfassung von krankheits- und unfallbedingten Absenzen
- Rasche und richtige Reaktion bei auffälligen Krankheits- oder Unfallabsenzen durch professionelle Partner
- Koordination, Fallbegleitung und Wiederintegration von Langzeitfällen
- Senkung der Abszenzkosten und Schadensfälle
- Erhalt gesunder, qualifizierter Mitarbeitender

So einfach gehts

Investieren Sie in die Gesundheit Ihrer Mitarbeitenden:

- Nutzen Sie ab Januar 2017 das webbasierte Absenzentool und profitieren Sie von unserem Case Management.
- Geben Sie in Ihrem Browser einfach www.pkpro.ch/absenzen ein, und schon öffnet sich das Formular «Absenzenmeldung».
- Dort finden Sie auch eine übersichtliche Anleitung.

Scheidung: Vorsorgeausgleich neu geregelt

Neu wird bei einer Scheidung das Guthaben aus der beruflichen Vorsorge gerechter aufgeteilt. Wir haben unser Reglement der Gesetzesänderung angepasst, die am 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Die wichtigsten Neuerungen im Überblick.

Das Vorsorgeguthaben ist oft der wichtigste Vermögenswert im gemeinsamen Haushalt. Bei einer Scheidung muss dieses Guthaben gleichmässig auf beide Parteien aufgeteilt werden. Heute wird erst am Ende des Scheidungsverfahrens festgelegt, wie viel Vorsorgekapital während der Ehe

angesammelt wurde. Neu wird das bereits bei Einleitung des Scheidungsverfahrens erfolgen. Dies soll verhindern, dass ein Scheidungsverfahren taktisch verlängert wird, um eine höhere Auszahlung zu erwirken.

Bessere Kontrolle über Altersguthaben

Um sicherzustellen, dass bei einer Scheidung sämtliche Guthaben der zweiten Säule berücksichtigt werden, sind Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen neu verpflichtet, der Zentralstelle jährlich alle versicherten Personen zu melden. Dadurch können die Scheidungsgerichte kontrollieren, ob bei der Teilung wirklich alle Vorsorgeguthaben berücksichtigt werden.

Invalide und Pensionierte bessergestellt

Neu soll das Altersguthaben auch dann geteilt werden, wenn eine Partei zum Zeitpunkt der Einleitung der Scheidung invalid oder pensioniert ist. Bei Bezüglern einer Invalidenrente beruht die Berechnung auf einer hypothetischen Austrittsleistung. Die laufende In-



validenrente wird dadurch nicht geschmälert. Bezieht der Partner oder die Partnerin bei der Scheidung bereits eine Altersrente, so wird diese geteilt und für die anspruchsberechtigte Partei in eine lebenslängliche Rente umgerechnet. Aktuell ist lediglich möglich, dass ein Teil der Rente ausbezahlt wird. Die Problematik dabei: Stirbt die zahlungspflichtige Partei, erlischt auch der Anspruch auf diese Rente. Das soll neu nicht mehr vorkommen.

All diese Neuerungen machen den Vor-sorgeausgleich aus unserer Sicht gerechter und einfacher. Wir haben somit das Regle-ment entsprechend angepasst. ■

Auch bereits Geschiedene können von Neuerungen profitieren

Die Gesetzesrevision sieht vor, dass bereits Geschiedene unter Umständen ihre monatlichen Ausgleichszahlungen an das neue Recht anpassen können. Der Vorteil: Beim Tod der leistungs-pflichtigen Partei erlischt die Zahlung an die anspruchsberechtigte Partei nicht mehr. Entsprechende Anträge müssen bis 31. Dezember 2017 beim Gericht gestellt worden sein.

Mindestzinssatz bei 1,25 Prozent

Der Stiftungsrat beschloss für das Jahr 2016 einen definitiven Mindestzinssatz von 1,25 %. Für das Jahr 2017 beträgt der proviso-rische Zinssatz 1,0 %.

Die Höhe des Mindestzinssatzes lehnt sich an die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen, Aktien, An-leihen und Liegenschaften an. Auf-grund der ungenügenden Aussichten an den Aktienmärkten hat der Bun-desrat beschlossen, den Mindestzinssatz für das Jahr 2017 auf 1,0 % zu senken und folgt somit der Empfeh-lung der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge. Der Stif-tungsrat der pensionskasse pro ent-scheidet anlässlich seiner Dezember-sitzung jeweils über den definitiven Zinssatz für das aktuelle Jahr und den provisorischen Zinssatz für das kommende Jahr. ■

Neue Reglemente für die pensionskasse pro

Ab 2017 treten bei der pensionskasse pro die überarbeiteten Reglemente in Kraft. Ebenfalls angepasst wird der Umwandlungssatz: Damit die Rentenhöhe langfristig gewährleistet werden kann, erfolgt eine schrittweise Senkung.

Die pensionskasse pro startet mit vollstän-dig überarbeiteten Reglementen schlanker ins neue Jahr: Die sieben von Änderungen betroffenen Reglemente wurden neu in vier einheitlich strukturierten Reglementen zu-sammengefasst. Diese sind seit dem 1. Janu-ar 2017 in Kraft und tragen der aktuellen Gesetzgebung sowie den marktwirtschaftlichen Anforderungen Rechnung. Inhaltliche Anpassungen betreffen den Versicherungsschutz für Selbstständigerwerbende, die IV-Renten, die Versicherung von Konkubi-natspartnern, das versicherbare Todesfallka-pital sowie den Umwandlungssatz.

Anpassung des Umwandlungssatzes

Eine zuverlässige und sichere Ausrichtung der Renten aus der zweiten Säule steht für die pensionskasse pro im Vordergrund. Die aufgrund der demografischen Entwick-lung immer länger andauernden Renten-

bezüge zwingen uns zu einer Anpassung des Renten-Umwandlungssatzes. Damit wir allen Versicherten langfristig die faire Renten-höhe gewährleisten können, hat sich der Stiftungsrat für eine schrittweise Senkung des Umwandlungssatzes entschieden. Per 1. Januar 2017 haben wir den bestehen- den Umwandlungssatz auf 6,4 % gesenkt. Eine weitere Anpassung auf 6,0 % wird per 1. Januar 2018 erfolgen. Bei den bestehen- den Anschlüssen gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2018 mit dem aktuellen Umwandlungssatz von 6,8 %.

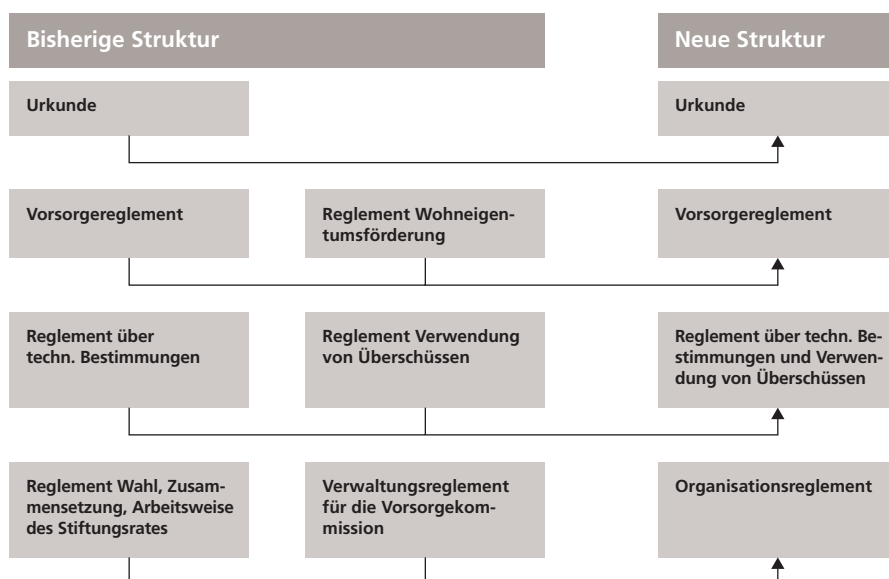
Für künftige Rentenbezüger bedeutet die Senkung des Umwandlungssatzes eine et-was tiefere Pension. Durch eine Anpassung des Plans kann diese teilweise oder ganz kompensiert werden. ■

Die Reglemente finden Sie im Downloadcenter unter www.pkpro.ch

Kein Teuerungsausgleich

Aufgrund der Teuerungsentwick-lung erfolgte per 1. Januar 2017 kein gesetzlicher Teuerungsaus-gleich.

Die Hinterlassenen- und Invalidenren-ten der obligatorischen beruflichen Vorsorge müssen gemäss Bundes-gesetz periodisch dem Index der Kon-sumentenpreise angepasst werden. Die erstmalige Angleichung erfolgt drei Jahre nach Rentenbeginn, da-nach erfolgt sie in der Regel alle zwei Jahre, gekoppelt an die Anpassung der AHV-Altersrente. ■



Masszahlen 2017

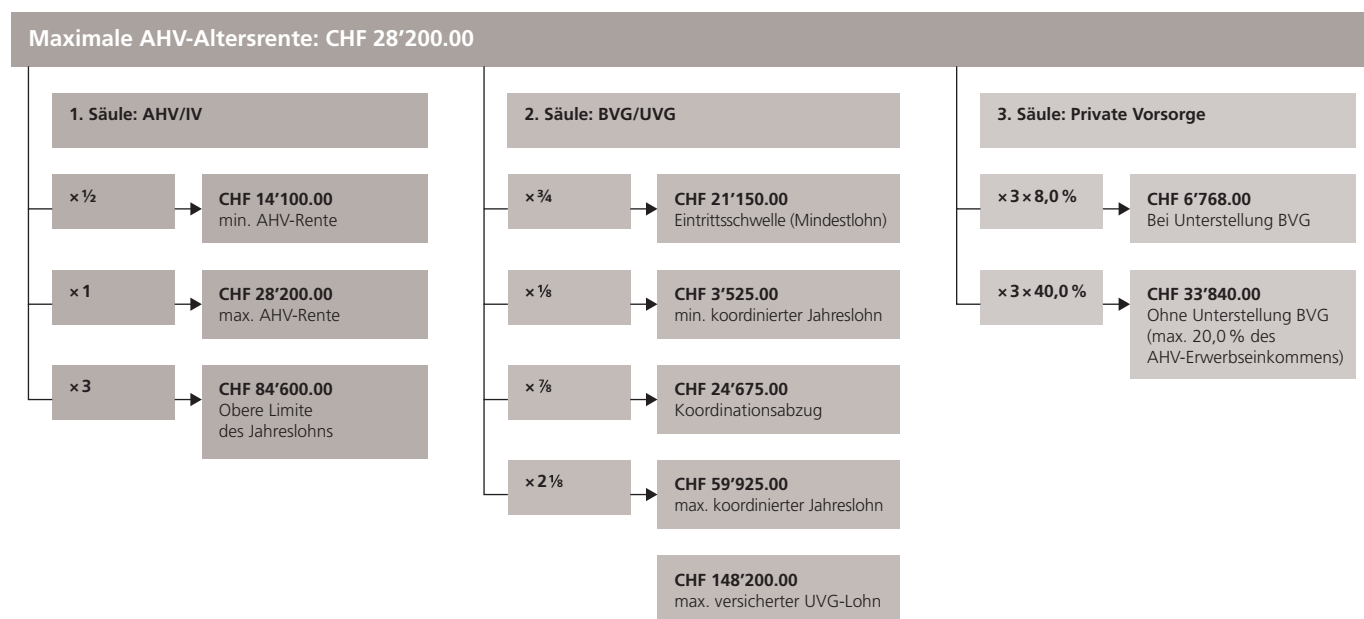
2. Säule: BVG	Jahr	Monat	Stunde ¹
Eintrittsschwelle (Mindestlohn)	CHF 21'150.00	CHF 1'762.50	CHF 9.65
Koordinationsabzug	CHF 24'675.00	CHF 2'056.25	CHF 11.25
Obere Limite des Jahreslohns	CHF 84'600.00	CHF 7'050.00	CHF 38.65
Koordinierter Jahreslohn			
> Maximal	CHF 59'925.00	CHF 4'993.75	CHF 27.40
> Minimal	CHF 3'525.00	CHF 293.75	CHF 1.60
Maximal versicherbarer Lohn	CHF 846'000.00	CHF 70'500.00	CHF 386.85
Rentenumwandlungssatz			
> Frauen (Alter: 64 im Jahr 2017)			6,8 % ²
> Männer (Alter: 65 im Jahr 2017)			6,8 % ²
Mindestzinssatz			1,0 %

Säule 3a: steuerfreier Grenzbetrag	Jahr
Bei Unterstellung BVG (8,0 % von CHF 84'600.00)	CHF 6'768.00
Ohne Unterstellung BVG (20,0 % des AHV-Erwerbseinkommens, max. 40,0 % von CHF 84'600.00)	CHF 33'840.00

BVG-Leistungen	Invalitätsgrad	Leistung	Tod	Leistung	Alter
	Bis 39,0 %	Keine Leistung	Witwe/Witwer	60,0 % ³	Jahresrente oder Kapital (= Altersguthaben)
	Ab 40,0 %	¼ Rente	Waise	20,0 % ³	
	Ab 50,0 %	½ Rente			
	Ab 60,0 %	¾ Rente			
	Ab 70,0 %	1 Rente			

¹ Basis Jahresstundenberechnung: Gesamtarbeitsvertrag für Temporärarbeit: 52,07 Wochen à 42 Stunden = 2'187 Stunden. ² Gesetzlicher Rentenumwandlungssatz. ³ Prozentsatz der Invaliden- bzw. Altersrente.

Die drei Säulen im Überblick



Impressum